

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 61	FREITAG, DEN 24. SEPTEMBER	2021
Tag	Inhalt	Seite
12. 9. 2021	Zweite Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Bildungsgänge. 223-1-30, 223-1-34, 223-1-36, 223-1-60, 223-1-52, 223-1-54, 223-1-55, 223-1-65, 223-1-66, 223-1-67, 223-1-68	637
13. 9. 2021	Siebenundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona.	646
14. 9. 2021	Verordnung über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 46.	647

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zweite Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Bildungsgänge

Vom 12. September 2021

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil –

Auf Grund von § 42 Absatz 6, § 44 Absatz 4, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 322), und § 1 Nummern 12, 14, 15, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil – vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 16. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2020 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Unmöglichkeit der Leistungsbewertung und Pflichtwidrigkeiten“.
 - 1.2 Der Eintrag zu § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31 Pflichtwidrigkeiten und besondere Vorkommnisse“.
 2. In § 4 Nummer 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „kann“ die Wörter „in Abstimmung mit der zuständigen Behörde“ eingefügt.
 3. In § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann eine Wiederholung unabhängig von einer längeren Krankheit oder schwer wiegenden Belastung zu einem späteren Ausbildungsbeginn genehmigen, wenn die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller Nachweise erbringt, die ihre beziehungsweise seine zwischenzeitliche Weiterentwicklung belegen und erwarten lassen, dass sie oder er das Probehalbjahr im Falle der Wiederholung erfolgreich besteht.“
 4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Unterrichtsfächer“ die Wörter „und Lernfelder“ eingefügt.

- 4.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 4.2.1 In Satz 1 werden hinter den Wörtern „entweder für jedes Fach“ die Wörter „beziehungsweise jedes Lernfeld“ und wird hinter den Wörtern „die für jedes Fach“ die Textstelle „, jedes Lernfeld“ eingefügt.
- 4.2.2 In Satz 3 werden hinter dem Wort „Faches“ die Wörter „beziehungsweise Lernfeldes“ eingefügt.
5. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Satz 1 wird das Wort „Schuljahr“ durch das Wort „Ausbildungsjahr“ ersetzt.
- 5.2 In Satz 2 werden hinter dem Wort „Unterrichtsfach“ die Wörter „beziehungsweise einem oder mehreren Lernfeldern“ eingefügt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Schulhalbjahres“ durch das Wort „Ausbildungshalbjahres“ ersetzt.
- 6.2 In Absatz 2 wird das Wort „Schuljahres“ durch das Wort „Ausbildungsjahres“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Absatz 1 Satz 5 wird die Textstelle „im Rahmen einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung“ gestrichen.
- 7.2 In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Fach“ die Wörter „oder Lernfeld“ eingefügt.
- 7.3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 7.3.1 In Satz 1 wird das Wort „Schuljahr“ durch das Wort „Ausbildungsjahr“ und das Wort „Schulhalbjahres“ durch das Wort „Ausbildungshalbjahres“ ersetzt.
- 7.3.2 In Satz 2 werden hinter dem Wort „Fach“ die Wörter „oder Lernfeld“ eingefügt und wird das Wort „Schulhalbjahr“ durch das Wort „Ausbildungshalbjahr“ ersetzt.
- 7.3.3 In Satz 3 werden hinter dem Wort „Schülers“ die Wörter „während des gesamten Bildungsgangs“ eingefügt.
- 7.4 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ist ein Fach oder Lernfeld nicht Gegenstand einer Prüfung, beruht die Note im Abschlusszeugnis auf den Unterrichtsleistungen der Schülerin oder des Schülers während des gesamten Bildungsgangs.“
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Unmöglichkeit der Leistungsbewertung und Pflichtwidrigkeiten“.
- 8.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ist die Bewertung der Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers in einem Fach oder Lernfeld wegen Fehlens von Leistungsnachweisen nicht möglich, so entspricht dies ungenügenden Leistungen in dem Fach oder Lernfeld, außer wenn die Bewertung wegen erheblichen Unterrichtsausfalls nicht möglich ist oder die Schülerin oder der Schüler von der Teilnahme am Unterricht befreit war oder aus einem wichtigen Grund nicht am Unterricht teilnehmen konnte.“
- 8.3 In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Auf Verlangen sind bei Krankheit ein ärztliches oder amtsärztliches Attest beziehungsweise bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes andere geeignete Nachweise vorzulegen. Die Feststellung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die Schule.“
- 8.4 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Wer bei der Erbringung eines Leistungsnachweises täuscht, zu täuschen versucht, bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen anderer hilft oder schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung der Erhebung eines Leistungsnachweises behindert, kann von der zuständigen Fachlehrkraft von der Fortsetzung der Erbringung des Leistungsnachweises ausgeschlossen oder zur Wiederholung des Leistungsnachweises verpflichtet werden. Wird die Schülerin oder der Schüler von der Fortsetzung der Erbringung des Leistungsnachweises ausgeschlossen, ohne dass deren Wiederholung zugelassen wird, so ist der Leistungsnachweis mit der Note ungenügend zu bewerten. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Täuschung erst nachträglich entdeckt wird.“
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Ist in einem Fach oder Lernfeld wegen Fehlens von Leistungsnachweisen keine Note erteilt worden, ohne dass hierfür ein wichtiger Grund vorlag, entspricht dies der Note »ungenügend«. Ist in einem Fach oder Lernfeld wegen Unterrichtsausfalls keine Note erteilt worden, wird an der betreffenden Stelle des Zeugnisses »nicht erteilt« eingetragen. Ist in einem Fach oder Lernfeld keine Note erteilt worden, weil die Schülerin oder der Schüler vom Unterricht befreit worden war, wird an der betreffenden Stelle des Zeugnisses »befreit« eingetragen. Ist in einem Fach oder Lernfeld keine Note erteilt worden, weil die Schülerin oder der Schüler aus einem wichtigen Grund nicht am Unterricht teilnehmen konnte, wird an der betreffenden Stelle des Zeugnisses »entschuldigt nicht teilgenommen« eingetragen. Wurde ein Fach oder Lernfeld aufgrund einer Verkürzung der Ausbildung nicht behandelt, wird an der betreffenden Stelle des Zeugnisses »ist entfallen« eingetragen.“
- 9.2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- 9.2.1 In Satz 2 werden hinter dem Wort „Schulleiter“ die Wörter „beziehungsweise der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem zuständigen Abteilungsleiter“ eingefügt.
- 9.2.2 In Satz 3 wird hinter dem Wort „Prüfungsleitung“ die Textstelle „, beziehungsweise in der dualen Berufsausbildung von der Klassenlehrkraft,“ eingefügt.
10. § 15 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 10.1 In Nummer 2 werden hinter dem Wort „Fachs“ die Wörter „oder Lernfelds“ eingefügt.
- 10.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. ein Fall des § 12 vorliegt und“.
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- 11.1 In Absatz 1 Sätze 2 und 4 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils hinter dem Wort „Fach“ die Wörter „oder Lernfeld“ eingefügt.
- 11.2 In Absatz 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „Fächern“ die Wörter „oder Lernfeldern“ eingefügt.
- 11.3 In Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils hinter dem Wort „Fächer“ die Wörter „oder Lernfelder“ eingefügt.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- 12.1 In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ein Schuljahr“ durch die Wörter „nur ein Ausbildungsjahr“ ersetzt.

- 12.2 In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Schuljahr“ durch das Wort „Ausbildungsjahr“ ersetzt.
13. In § 23 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung benennt die schriftlichen, praktischen und verpflichtenden mündlichen Prüfungsfächer.“
14. § 24 wird wie folgt geändert:
- 14.1 In Absatz 1 werden die Wörter „alle oder für die betroffenen Prüfungsfächer“ durch die Wörter „die prüfungsrelevanten Unterrichtsfächer und Lernfelder“ ersetzt.
- 14.2 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Satz 1 gilt auch, wenn ein Fach oder Lernfeld im letzten Ausbildungsabschnitt nicht mehr unterrichtet wurde.“
15. § 25 Absatz 4 Satz 4 wird gestrichen.
16. § 27 wird wie folgt geändert:
- 16.1 In Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Wörter „die mündliche“ durch die Wörter „eine ergänzende mündliche“ ersetzt.
- 16.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Prüfling kann eine ergänzende mündliche Prüfung in höchstens der Hälfte der Prüfungsfächer beantragen, soweit das Ergebnis der schriftlichen oder der praktischen Prüfung von der Vornote abweicht. Eine ergänzende mündliche Prüfung findet nicht statt, wenn der Prüfling die Abschlussprüfung insgesamt nicht mehr bestehen kann.“
- 16.3 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die ergänzende mündliche Prüfung in einem Prüfungsfach ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen oder der praktischen Prüfung schriftlich zu beantragen.“
- 16.4 In Absatz 5 wird hinter dem Wort „der“ das Wort „ergänzenden“ eingefügt.
17. In § 28 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Schulhalbjahres“ durch das Wort „Ausbildungshalbjahres“ ersetzt.
18. § 29 Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„In Fächern und Lernfeldern, in denen keine Prüfung stattgefunden hat, beruht die Endnote auf den Unterrichtsleistungen während des gesamten Bildungsganges.“
19. In § 30 Satz 2 werden hinter dem Wort „einer“ die Wörter „ärztlichen oder“ eingefügt.
20. § 31 wird wie folgt geändert:
- 20.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Pflichtwidrigkeiten und besondere Vorkommnisse“.
- 20.2 In Absatz 1 wird hinter dem Wort „werden“ die Textstelle „, oder die Prüfungsleitung kann den Prüfungsteil als ungenügende Leistung werten“ eingefügt.
- 20.3 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Ist das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß verlaufen, so kann die zuständige Behörde bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Wiederholung der gesamten Prüfung oder einzelner Prüfungen für alle oder einen Teil der Prüflinge anordnen.“
21. § 35 wird wie folgt geändert:
- 21.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 21.1.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Wiederholung kann ausgeschlossen werden, wenn die Abschlussprüfung infolge unentschuldigter Feh-
- lens gemäß § 30 Satz 1 oder infolge einer Pflichtwidrigkeit gemäß § 31 Absatz 1 nicht bestanden wurde.“
- 21.1.2 Im neuen Satz 3 wird das Wort „Schuljahr“ durch das Wort „Ausbildungsjahr“ und das Wort „Schulhalbjahres“ durch das Wort „Ausbildungshalbjahres“ ersetzt.
- 21.2 In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die besuchte Schulform“ durch die Wörter „den besuchten Bildungsgang“ ersetzt.
22. In § 40a Absatz 3 wird das Wort „Schulhalbjahres“ durch das Wort „Ausbildungshalbjahres“ ersetzt.
23. § 43 wird wie folgt geändert:
- 23.1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 23.1.1 Nummer 1 wird gestrichen.
- 23.1.2 Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.
- 23.2 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Ein Rücktritt von der Externenprüfung durch den Prüfling ist nur bis vor Beginn des ersten Prüfungsteils möglich. Im Übrigen gilt § 30. § 5 Absatz 3 der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 689), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Ausbildung an einer Berufsschule

Auf Grund von § 20 Absatz 2 Satz 2, § 44 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 322), und § 1 Nummern 5, 14 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Verordnung über die Ausbildung an einer Berufsschule vom 11. September 2017 (HmbGVBl. S. 263), geändert am 16. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2020 S. 1, 2), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Satz 2 wird das Wort „Schuljahres“ durch das Wort „Ausbildungsjahres“ ersetzt.
- 1.2 In Satz 3 wird hinter dem Wort „Berechtigung“ die Textstelle „im Sinne des § 8“ eingefügt.
2. § 7 Absätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„(2) Nicht mehr als ein Viertel der Endnoten darf mit mangelhaft oder schlechter bewertet sein. Davon dürfen höchstens in zwei Lernfeldern ungenügende Leistungen erzielt worden sein. Jeder mangelhaften Leistung müssen mindestens ebenso viele mindestens gute Leistungen oder doppelt so viele befriedigende Leistungen gegenüberstehen. Jeder ungenügenden Leistung in einem Lernfeld müssen mindestens ebenso viele sehr gute Leistungen, doppelt so viele gute Leistungen oder dreimal so viele befriedigende Leistungen in einem Lernfeld, einem Fach oder in der Gesamtnote zum Wahlpflichtbereich gegenüberstehen. Ungenügende Leistungen in den Erweiterungsfächern oder in der Gesamtnote zum Wahlpflichtbereich können nicht ausgeglichen werden.
(3) Im Abschlusszeugnis wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich wie folgt berechnet:
Aus den Endnoten für die einzelnen Lernfelder wird als arithmetisches Mittel eine Gesamtnote für den berufsbezogenen Unterricht gebildet und bis auf eine Stelle hinter

dem Komma auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen; es wird nicht gerundet. Diese Gesamtnote wird in sechsfacher Wertung mit den Endnoten für die Erweiterungsfächer jeweils in einfacher Wertung und gegebenenfalls der Wahlpflichtnote im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 4 APO-AT in einfacher Wertung addiert. Die Summe wird bei Vorliegen einer Wahlpflichtnote durch zehn, ohne Vorliegen einer Wahlpflichtnote durch neun dividiert und bildet so die Durchschnittsnote:

Durchschnittsnote bei Vorliegen einer Wahlpflichtnote
 $= (G \times 6 + \Sigma E + W) \div 10$;

Durchschnittsnote ohne Vorliegen einer Wahlpflichtnote
 $= (G \times 6 + \Sigma E) \div 9$;

G = Gesamtnote für den berufsbezogenen Unterricht;

ΣE = Summe der Endnoten für die drei Erweiterungsfächer;

W = Gesamtnote aus dem Wahlpflichtbereich gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 APO-AT.

Die Durchschnittsnote wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma ausgewiesen; es wird nicht gerundet. Gegebenenfalls im Fach Sport erbrachte Leistungen fließen nicht in die Durchschnittsnote ein.“

3. Hinter § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

Studienintegrierende Ausbildung an der Berufsschule

(1) Schülerinnen und Schüler, die einen Studiengang an der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH) besuchen, können im Rahmen einer studienintegrierenden Ausbildung an der Berufsschule innerhalb von drei Jahren einen Abschluss nach § 7 erwerben.

(2) Für die studienintegrierende Ausbildung gelten § 3 und § 4 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Schule den KMK-Rahmenlehrplan für die jeweilige Berufsausbildung in curricular, zeitlich und fächerspezifisch an die studienangabezifischen Bestimmungen der BHH angepasster Weise umsetzt. Die Abweichung von den Zeitrichtwerten für die jeweiligen Lernfelder und Fächer ist für die studienintegrierende Ausbildung im Umfang der jeweils geltenden studienangabezifischen Bestimmungen der BHH zulässig. § 4 Absatz 2 findet auf die studienintegrierende Ausbildung keine Anwendung.

(3) Für die im Rahmen der studienintegrierenden Ausbildung an der Berufsschule zu absolvierenden Modulprüfungen gelten die Bestimmungen der von der BHH im Internet amtlich bekannt gemachten Studien- und Prüfungsordnung (Satzung) für alle Bachelor-Studiengänge vom 28. Mai 2021. Die Ergebnisse der Modulprüfungen gehen als Leistungsnachweise in die Zeugnisnoten für die jeweiligen Lernfelder beziehungsweise Fächer der Berufsschule ein. Dabei kann eine Modulprüfung mehrere Leistungsnachweise für unterschiedliche Lernfelder und Fächer abbilden. Mehrere Leistungsnachweise, die in einer Modulprüfung integrativ geprüft werden, können am selben Tag erbracht werden.

(4) Berufsschulische Leistungen, die im Rahmen der studienintegrierenden Ausbildung auf einem im Vergleich zur regulären Ausbildung höheren Anforderungsniveau erbracht werden, sind im Zeugnis mit einem Zusatz zur Niveaustufe des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) auszuweisen. Die erzielten Leistungen gehen ohne Umrechnung in die auf dem Abschlusszeugnis nach § 7 auszuweisende Endnote für das zugehörige Lernfeld oder Fach ein. Im Abschlusszeugnis ist zu vermerken, welche Lernfelder und Fächer während der Ausbildungszeit auf

erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet wurden. Auf die Berechnung und Ausweisung der Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis findet § 7 Absatz 3 Anwendung, ohne dass eine Umrechnung der Noten erfolgt.

(5) Leistungen, die im Rahmen eines Moduls an der BHH erbracht wurden und Lernfelder oder Fächer des für den jeweiligen Ausbildungsberuf einschlägigen KMK-Rahmenlehrplans abbilden, ersetzen den Unterricht an der Berufsschule in diesen Lernfeldern und Fächern. Die von der BHH in diesem Modul erteilten Noten werden entsprechend der Anlage 2 in das Berufsschulzeugnis übernommen und mit einem Zusatz zur Niveaustufe des DQR ausgewiesen.

(6) Ist ein Modul der BHH, das Lernfelder oder Fächer der Berufsausbildung abbildet, nicht bestanden und kann dieses Modul vor dem Abschluss der Berufsausbildung nicht mehr nachgeholt werden oder ist das Modul auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden, hat die Schülerin beziehungsweise der Schüler an der Berufsschule eine Ersatzleistung zu erbringen. Die Ersatzleistung wird als Zeugnisnote für das entsprechende Lernfeld oder Fach gewertet und ist dem Anforderungsniveau der regulären Berufsausbildung anzupassen. Die Ersatzleistung muss ganzheitlich die wesentlichen Inhalte des Lernfeldes oder Faches abbilden. Im Zeugnis entfällt in diesem Fall der Zusatz zur erhöhten Niveaustufe des DQR.

(7) Schülerinnen und Schüler, die das Studium an der BHH ohne Abschluss beenden und die duale Berufsausbildung fortsetzen, werden in den Regelunterricht an der Berufsschule überführt. Die bisher erzielten Leistungen und Zeugnisse bleiben bestehen. Auf das Abschlusszeugnis und die Ermittlung der Durchschnittsnote findet jeweils Absatz 4 Anwendung.“

4. Die bisherige Anlage zu § 3 Absatz 3 wird Anlage 1 zu § 3 Absatz 3.

5. Es wird folgende Anlage 2 zu § 10 Absatz 5 angefügt:

„Anlage 2
zu § 10 Absatz 5

Modulnote der Hochschule	Notenübernahme in der Berufsschule
1,0	1
1,3	1-
1,7	2+
2,0	2
2,3	2-
2,7	3+
3,0	3
3,3	3-
3,7	4+
4,0	4
nicht bestanden	gegebenenfalls Ersatzleistung nach § 10 Absatz 6“

Artikel 3

Auf Grund von § 21 Absatz 2 und § 44 Absatz 4 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 322), und § 1 Nummern 6 und 14 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Höheren Handelsschule**

In § 13 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Höheren Handelsschule vom 28. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 61, 67), zuletzt geändert am 16. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2020 S. 1, 2), wird hinter Satz 5 folgender Satz eingefügt:

„Wurde ergänzend zur praktischen Prüfung eine mündliche Prüfung gemäß § 27 Absätze 2 und 3 APO-AT durchgeführt, so fließt diese in das gemäß § 29 Absatz 1 APO-AT auf dem Zeugnis auszuweisende Ergebnis der praktischen Prüfung ein.“

§ 2

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Höheren Technischen Schule für Informations-,
Metall- und Elektrotechnik**

In § 13 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Höheren Technischen Schule für Informations-, Metall- und Elektrotechnik vom 10. März 2014 (HmbGVBl. S. 91, 92), zuletzt geändert am 16. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2020 S. 1, 2), wird hinter Satz 5 folgender Satz eingefügt:

„Wurde ergänzend zur praktischen Prüfung eine mündliche Prüfung gemäß § 27 Absätze 2 und 3 APO-AT durchgeführt, so fließt diese in das gemäß § 29 Absatz 1 APO-AT auf dem Zeugnis auszuweisende Ergebnis der praktischen Prüfung ein.“

Artikel 4

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Berufsfachschule für Tourismus,
Schwerpunkt Event- und Freizeitwirtschaft**

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 4 und § 45 Absatz 4 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 322), und § 1 Nummern 6, 14 und 15 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

§ 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Tourismus, Schwerpunkt Event- und Freizeitwirtschaft vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. 2000 S. 251, 2001 S. 69), zuletzt geändert am 11. September 2017 (HmbGVBl. S. 263, 271), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird hinter der Textstelle „hat,“ die Textstelle „in der gegebenenfalls bis Ende des Probehalbjahres bereits absolvierten praktischen Ausbildung mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat,“ eingefügt.
2. Satz 4 wird gestrichen.

Artikel 5

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Berufsvorbereitungsschule**

Auf Grund von § 21 Absatz 4 und § 42 Absatz 6 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 322), und § 1 Nummern 6 und 12 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

§ 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsvorbereitungsschule vom 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 191), zuletzt geändert am 16. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2020 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „zehn Jahre besucht hat, schulpflichtig ist“ durch die Textstelle „nach der Jahrgangsstufe 10 verlässt, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ ersetzt.
2. Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. mindestens 16 Jahre alt ist und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
oder“.
3. In Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „schulpflichtige Jugendliche ab einem Alter von 16“ durch die Textstelle „Jugendliche ab einem Alter von 16 Jahren bis zu einem Alter von 18“ ersetzt.

Artikel 6

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Fachoberschule**

Auf Grund von § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 322), und § 1 Nummer 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachoberschule vom 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 196), zuletzt geändert am 11. September 2017 (HmbGVBl. S. 263, 316), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„§§ 20 bis 25, 27 und 30 bis 35 APO-AT gelten entsprechend.“
 - 1.2 In Absatz 4 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Hinsichtlich der Anzahl der möglichen mündlichen Prüfungen gilt § 27 Absatz 3 Satz 1 APO-AT entsprechend.“
2. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in der Abschlussprüfung selbst in nicht mehr als zwei Fächern mangelhafte Leistungen erzielt wurden und kein Fach mit ungenügend bewertet wurde und im Zeugnis alle Fächer mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden oder wenn der Prüfling nicht ausreichende Leistungen nach den Vorgaben des Absatzes 2 ausgeglichen hat.“

Artikel 7

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer
der Fachbereiche Technik, Wirtschaft und Gestaltung**

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 24 Absatz 2 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 322), und § 1 Nummern 2, 7 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer der Fachbereiche Technik, Wirtschaft und Gestaltung vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151, 164), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2020 S. 1, 11), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absätze 1 bis 3 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Abschluss einer Fachrichtung des Fachbereiches Technik berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung
»Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in

Technik)« oder »Staatlich geprüfter Techniker (Bachelor Professional in Technik)«.

(2) Der Abschluss einer Fachrichtung des Fachbereiches Wirtschaft berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung »Staatlich geprüfte Betriebswirtin (Bachelor Professional in Wirtschaft)« oder »Staatlich geprüfter Betriebswirt (Bachelor Professional in Wirtschaft)«.

(3) Der Abschluss der Fachrichtung Gewandmeister berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung »Staatlich geprüfte Gewandmeisterin (Bachelor Professional in Gestaltung)« oder »Staatlich geprüfter Gewandmeister (Bachelor Professional in Gestaltung)«.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

2.1 In den Anmerkungen werden in Nummer 2 Sätze 1 und 2 jeweils die Wörter „eines Lernbereiches“ gestrichen.

2.2 In Nummer 2 Buchstaben a bis c wird jeweils die Textstelle „Lernbereich I“ durch die Wörter „Fachrichtungsbezogener Unterricht“ und die Textstelle „Lernbereich II“ durch die Wörter „Fachrichtungsübergreifender Unterricht“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 42 Absatz 6, § 44 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 322), und § 1 Nummern 6, 12, 14 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2020 S. 1, 11), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber die in Absatz 1 Sätze 1 und 2 genannten Voraussetzungen, so kann sie oder er ausnahmsweise durch die zuständige Behörde zur Ausbildung zugelassen werden, wenn sie oder er

1. den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erworben hat,
2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im sozialpädagogischen Bereich abgeschlossen hat oder mindestens fünf Jahre in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich berufstätig war und
3. in einer Kompetenzfeststellungsprüfung nachweist, dass sie oder er die fachliche Eignung für die Ausbildung besitzt.

Die Kompetenzfeststellungsprüfung nach Satz 1 Nummer 3 beinhaltet die schriftliche Ausarbeitung einer beruflichen Handlungssituation und ein hierauf bezogenes Fachgespräch. Mit ihr werden die für die Ausbildung notwendigen allgemeinbildenden Kenntnisse sowie die praktische Erfahrung im sozial- beziehungsweise heilpädagogischen Berufsfeld festgestellt.“

2. In § 5a Absatz 3 Satz 3 wird die Textstelle „, eine Bewertung der erbrachten Leistungen und Angaben über Versäumnisse“ durch die Wörter „und eine Bewertung der erbrachten Leistungen“ ersetzt.

3. § 9 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Abschlusszeugnis der Fachschule für Sozialpädagogik wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannte Erzieherin (Bachelor Professional in Sozialwesen)« oder »Staatlich anerkannter Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen)« zu führen.

(2) Im Abschlusszeugnis der Fachschule für Heilerziehungspflege wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin (Bachelor Professional in Sozialwesen)« oder »Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger (Bachelor Professional in Sozialwesen)« zu führen.“

Artikel 9

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer der Fachbereiche Agrarwirtschaft, Technik und Gestaltung

Auf Grund von § 24 Absatz 2 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 322), und § 1 Nummern 7 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

§ 8 Absatz 3 Nummer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer der Fachbereiche Agrarwirtschaft, Technik und Gestaltung vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151, 162), zuletzt geändert am 10. März 2014 (HmbGVBl. S. 91, 96), erhält folgende Fassung:

„2. »Der Prüfling ist berechtigt, die Berufsbezeichnung »Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin (Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)« bzw. »Staatlich geprüfter Wirtschaftler (Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)« zu führen.«“.

Artikel 10

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der dreijährigen Berufsfachschule für Hauswirtschaft

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 4, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 322), und § 1 Nummern 2, 6, 14, 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der dreijährigen Berufsfachschule für Hauswirtschaft vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151, 160), zuletzt geändert am 16. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2020 S. 1, 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird hinter der Textstelle „- Allgemeiner Teil -“ die Textstelle „(APO-AT)“ und werden hinter dem Wort „Fassung“ die Wörter „für die Berufsfachschule für Hauswirtschaft“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 1 wird hinter dem Wort „entsprechen“ die Textstelle „, und die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 921), geändert am 28. März 2021 (BGBl. I S. 591, 602), in der jeweils geltenden Fassung schaffen“ eingefügt.

2.2 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

3. §§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 4

Inhalt der Ausbildung und Stundentafel

(1) Die dieser Verordnung als Anlage beigefügte Stundentafel setzt die Zahl der Unterrichtsstunden fest, die bis zum Abschluss des Bildungsgangs insgesamt zu erteilen sind (Schülergrundstunden). Sie weist die Zahl der Schülergrundstunden aus, die mindestens auf die Vermittlung einer beruflichen Grund- und Fachbildung sowie die berufsbezogene Vertiefung der allgemeinen Bildung entfallen. Bei der Umrechnung der Unterrichtsstunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtswochen.

(2) Die Ausbildung umfasst

1. den berufsbezogenen Unterricht mit den Lernfeldern gemäß der als Anlage beigefügten Stundentafel,
2. die berufspraktische Ausbildung in dem Fach Praxis der Hauswirtschaft (Betriebliche Lernzeit),
3. den berufsübergreifenden Unterricht mit den Fächern
 - a) Fachenglisch,
 - b) Sprache und Kommunikation,
 - c) Wirtschaft und Gesellschaft,
 - d) Sport,
4. den Wahlpflichtbereich mit den Angeboten der als Anlage beigefügten Stundentafel, wobei die hauswirtschaftliche Projektarbeit und ein Vertiefungsschwerpunkt verpflichtend zu belegen sind.

Innerhalb des Gesamtstundenvolumens sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden je Schuljahr anzubieten.

(3) Die betriebliche Lernzeit wird in zwei zusammenhängenden Abschnitten durchgeführt. Innerhalb der Abschnitte erfolgt die betriebliche Lernzeit an mindestens zwei Wochentagen in der jeweiligen Praxisstelle. Der berufsbezogene Unterricht, der berufsübergreifende Unterricht und der Wahlpflichtunterricht finden in den verbleibenden Wochentagen statt und können auch in Blockform durchgeführt werden. Über die Organisation der einzelnen Phasen der betrieblichen Lernzeit und die zeitliche Lage innerhalb der Ausbildung entscheidet die Schule.

(4) In der betrieblichen Lernzeit werden Grundeinsichten in das Geschehen innerhalb der Praxisstellen, Grunderfahrungen in Arbeitsmethoden und ein Überblick über Aufbau und Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen der Praxisstellen vermittelt. Die betriebliche Lernzeit ist in einem Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung durchzuführen. Wird die betriebliche Lernzeit nicht in einer Ausbildungsstätte der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt, ist ein schriftlicher Praktikumsvertrag zwischen der Schülerin beziehungsweise dem Schüler und dem Betrieb abzuschließen, der der Schule zur Genehmigung vorgelegt wird. Die betriebliche Lernzeit wird durch schulische Lehrkräfte begleitet. Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilt jede Praxisstelle eine Beurteilung, die eine Darstellung der Inhalte und des Ablaufs der betrieblichen Lernzeit, eine Bewertung der erbrachten Leistungen sowie Angaben über Versäumnisse enthält. Auf Grundlage dieser Beurteilungen sowie der Beurteilung des Praxisportfolios durch die Schule setzt die Zeugniskonferenz eine Note für beide Abschnitte fest. Werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers mit der Note »mangelhaft« oder »ungenügend« bewertet, sind die Gründe in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Die im Wahlpflichtbereich belegten Angebote werden abweichend von § 11 Absatz 1 Sätze 3 und 4 APO-AT jeweils mit einer einzelnen Note bewertet.

§ 5

Probahalbjahr

Das erste Halbjahr der Ausbildung dient als Probahalbjahr im Sinne des § 5 APO-AT. Die Voraussetzungen des Probahalbjahres erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 erreicht hat und die praktische Ausbildung voraussichtlich erfolgreich absolvieren wird. Die Ausgleichsregelungen des § 6 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten ohne das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

4.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Übergang in das nächste Ausbildungsjahr“.

4.2 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Übergang von einem Ausbildungsjahr in das jeweils nächste Ausbildungsjahr setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Jahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern und Lernfeldern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat, oder wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich nach Absatz 2 hat und kein Fall des Absatzes 3 vorliegt, oder im Wege einer Ausnahmeentscheidung nach Absatz 4.

(2) Mangelhafte Leistungen werden ausgeglichen, wenn jeder mangelhaften Leistung mindestens ebenso viele mindestens gute Leistungen oder doppelt so viele befriedigende Leistungen gegenüberstehen. Das Fach Sport kann nicht zum Ausgleich herangezogen werden. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind. Die Schule kann im Falle des Satzes 3 die Vorlage eines schul- oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei mangelhaften Leistungen in dem Fach Praxis der Hauswirtschaft (Betriebliche Lernzeit),
2. wenn mehr als ein Viertel der Zeugnisnoten mit mangelhaft bewertet wurde,
3. bei ungenügenden Leistungen in einem Fach oder Lernfeld.“

5. §§ 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„§ 7

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und gegebenenfalls einem mündlichen Teil. Sie entspricht in der sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Zuordnung der Abschlussprüfung nach den §§ 10 bis 18 der Hauswirtschafterausbildungsverordnung (HaWiAusV) vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 730) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der praktische Prüfungsteil beinhaltet die in den §§ 12 und 13 HaWiAusV genannten Prüfungsbereiche der Abschlussprüfung. Auf den Prüfungsbereich „Hauswirtschaftliche Versorgungs- und Betreuungsleistungen planen und umsetzen“ gemäß § 12 HaWiAusV werden die Schülerinnen und Schüler durch das in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannte Fach der berufspraktischen Ausbil-

dung und das in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 genannte Wahlpflichtangebot Hauswirtschaftliche Projektarbeit vorbereitet. Auf den Prüfungsbereich „Hauswirtschaftliche Produkte und Dienstleistungen erstellen und vermarkten“ gemäß § 13 HaWiAusV werden die Schülerinnen und Schüler durch das in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannte Fach der berufspraktischen Ausbildung und einen der nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ausgewählten Vertiefungsschwerpunkte „personenbetreuende Dienstleistungen“ oder „serviceorientierte Dienstleistungen“ vorbereitet. Der Prüfling erhält entsprechend seiner Prüfungsleistungen in jedem Prüfungsbereich eine Prüfungsnote.

(3) Der schriftliche Prüfungsteil beinhaltet die in den §§ 14 bis 16 HaWiAusV genannten Prüfungsbereiche der Abschlussprüfung. Auf den Prüfungsbereich „Verpflegung personensorientiert und zielgruppenorientiert planen“ gemäß § 14 HaWiAusV werden die Schülerinnen und Schüler durch die in der Anlage als Prüfungsbereich 1 ausgewiesenen Lernfelder vorbereitet. Auf den Prüfungsbereich „Textilien, Räume und Wohnumfeld beurteilen, reinigen und pflegen“ gemäß § 15 HaWiAusV werden die Schülerinnen und Schüler durch die in der Anlage als Prüfungsbereich 2 ausgewiesenen Lernfelder vorbereitet. Auf den Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ nach § 16 HaWiAusV werden die Schülerinnen und Schüler durch das in der Anlage ausgewiesene berufsübergreifende Fach Wirtschaft und Gesellschaft vorbereitet. Der Prüfling erhält entsprechend seiner Prüfungsleistungen in jedem Bereich eine Prüfungsnote.

(4) Der mündliche Prüfungsteil kann nach den in § 18 HaWiAusV genannten Bedingungen hinzutreten.

§ 8

Berufsabschluss

(1) Der Berufsabschluss ist erreicht, wenn

1. die Abschlussprüfung vor der zuständigen Stelle bestanden wurde und
2. in allen Fächern, Lernfeldern und Wahlpflichtangeboten mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder für nicht ausreichende Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 6 Absatz 2 vorliegt und der Ausgleich nicht entsprechend § 6 Absatz 3 ausgeschlossen ist.

(2) Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 nicht erfüllen, können in höchstens einem Fach oder Lernfeld, in dem die Leistungen mit mangelhaft bewertet wurden, eine mündliche Zusatzprüfung ablegen, um ihre Zeugnisnote zu verbessern. Bei der Berechnung der Zeugnisnote findet § 29 Absatz 2 APO-AT entsprechende Anwendung. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.“

6. Es werden folgende §§ 9 bis 11 angefügt:

„§ 9

Abschlusszeugnis

(1) Wer die Berufsfachschule für Hauswirtschaft erfolgreich abgeschlossen hat, erhält darüber ein Abschlusszeugnis. In dem Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent die Ausbildung zur Hauswirtschafterin beziehungsweise zum Hauswirtschafter erfolgreich durchlaufen hat.

(2) Die Endnoten der Prüfungsbereiche der Abschlussprüfung werden gesondert ausgewiesen. Die Endnoten für die Prüfungsbereiche „Hauswirtschaftliche Versorgungs- und Betreuungsleistungen planen und umsetzen“ und „Hauswirtschaftliche Produkte und Dienstleistungen erstellen

und vermarkten“ ergeben sich jeweils als arithmetisches Mittel aus der für den Prüfungsbereich erhaltenen Prüfungsnote und der Vornote für die dem Prüfungsbereich nach § 7 Absatz 2 zugeordneten Fächer, die ihrerseits als arithmetisches Mittel der letzten Bildungsgangnoten der zugeordneten Fächer berechnet wird. Die Endnoten für die beiden Prüfungsbereiche „Verpflegung personensorientiert und zielgruppenorientiert planen“ sowie „Textilien, Räume und Wohnumfeld beurteilen, reinigen und pflegen“ ergeben sich jeweils als arithmetisches Mittel aus der für den Prüfungsbereich erhaltenen Prüfungsnote und der Vornote für die Lernfelder, die dem jeweiligen Prüfungsbereich gemäß der Anlage zu § 4 Absatz 2 zugeordnet sind; diese Vornote wird ihrerseits wiederum als arithmetisches Mittel der letzten Bildungsgangnoten der zugeordneten Lernfelder berechnet. Die Endnote für den Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Prüfungsnote für diesen Prüfungsbereich und der Vornoten für das Fach Wirtschaft und Gesellschaft. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass sich die für die Prüfungsbereiche ausgewiesenen Noten aus den Prüfungsnoten der Abschlussprüfung vor der zuständigen Stelle und den Noten für die Unterrichtsleistungen in den jeweils zugeordneten Lernfeldern beziehungsweise Fächern oder Wahlpflichtangeboten zusammensetzen.

(3) Das Abschlusszeugnis weist eine Durchschnittsnote aus, die sich wie folgt berechnet:

Die Summe aus den jeweils letzten Zeugnisnoten für die einzelnen Lernfelder, die Summe aus der Endnote für die Fächer Fachenglisch und Sprache und Kommunikation und die mit dem Faktor drei multiplizierte Summe aus den Endnoten der Prüfungsbereiche der Abschlussprüfung werden addiert und durch 33 (die Anzahl aller Lernfelder, der Fächer Fachenglisch und Sprache und Kommunikation, der Wahlpflichtangebote „Hauswirtschaftliches Projekt“ und „Vertiefungsschwerpunkt“ sowie der mit drei multiplizierten Anzahl der Endnoten aus den Prüfungsergebnissen) dividiert. Dies entspricht folgender Berechnungsformel:

$$\text{Durchschnittsnote} = (\Sigma 1 + \Sigma 2 + \Sigma 3 \times 3) \div 33;$$

$\Sigma 1$ = Summe aus den jeweils letzten Zeugnisnoten für die einzelnen Lernfelder;

$\Sigma 2$ = Summe der Bildungsgangnoten für die Fächer Fachenglisch und Sprache und Kommunikation sowie für die Wahlpflichtangebote „Hauswirtschaftliches Projekt“ und den jeweiligen „Vertiefungsschwerpunkt“;

$\Sigma 3$ = Summe der fünf Endnoten aus der schriftlichen und praktischen Prüfung.

Die Durchschnittsnote wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma angegeben; es wird nicht gerundet.

§ 10

Gleichwertigkeit mit Abschlüssen der allgemeinbildenden Schulen

(1) Der Abschluss der Berufsfachschule für Hauswirtschaft ist dem erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss gleichwertig.

(2) Der Abschluss ist dem mittleren Schulabschluss gleichwertig, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. den Unterricht an der Berufsfachschule erfolgreich besucht und im Abschlusszeugnis eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erreicht hat und
2. ab Eintritt in die Sekundarstufe I mindestens fünf Jahre aufsteigenden Unterricht in Englisch besucht

und im letzten Unterrichtsjahr die Mindestanforderungen nach dem einschlägigen Rahmenplan erfüllt hat; Fachenglischunterricht der Berufsfachschule gilt im Verhältnis zum Englischunterricht der allgemeinbildenden Schule als aufsteigender Unterricht,

- oder
- 3. ausreichende Kenntnisse bezogen auf die Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in Englisch nachgewiesen hat.

(3) Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die weniger als fünf vollständige Schuljahre am Englisch- beziehungsweise Fachenglischunterricht nach der Stundentafel teilgenommen haben, können die Englischkenntnisse nach Absatz 2 durch entsprechende Kenntnisse in einer Fremdsprache ihrer Wahl ersetzen. Die Entscheidung, ob ein Ersetzen nach Satz 1 möglich ist, trifft die Zeugniskonferenz.

(4) Die Gleichwertigkeit des Abschlusses mit dem erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss beziehungsweise dem mittleren Schulabschluss wird im Zeugnis ausgewiesen.

**§ 11
Wiederholung**

(1) Schülerinnen und Schüler, die den Berufsabschluss nach § 8 nicht erreicht haben, können den vorangegangenen Ausbildungsabschnitt einmal wiederholen. § 35 APO-AT gilt mit der Maßgabe, dass abweichend von § 35 Absatz 2 Satz 1 APO-AT die für die Abschlussprüfung zuständige Stelle bestimmt, in welchem Umfang die Abschlussprüfung wiederholt werden muss und welche bereits bestandenen Prüfungsbereiche angerechnet werden.

(2) Wer den Berufsabschluss nach § 8 nicht erreicht, weil er die Abschlussprüfung vor der zuständigen Stelle nicht gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 bestanden hat, aber die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 erfüllt, kann entweder den letzten Ausbildungsabschnitt an der Schule wiederholen oder die Schule mit einem Abgangszeugnis verlassen, und bei nachträglichem Nachweis des Bestehens der Abschlussprüfung vor der zuständigen Stelle bei der Berufsfachschule die Erteilung eines Abschlusszeugnisses beantragen.

(3) Wer den Berufsabschluss nach § 8 nicht erreicht, weil er die Voraussetzung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 erfüllt, nicht jedoch die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2, kann den vorangegangenen Ausbildungsabschnitt an der Berufsfachschule wiederholen, um den Abschluss der Berufsfachschule zu erreichen. Die Abschlussprüfung vor der zuständigen Stelle wird in diesem Fall nicht wiederholt, sondern bei Feststellung über das Erreichen des Berufsabschlusses am Ende des Wiederholungszeitraums als bestanden gewertet.“

- 7. Es wird folgende Anlage angefügt:

**„Anlage
zu § 4 Absatz 2**

Stundentafel der Berufsfachschule für Hauswirtschaft

		Unter- richts- stunden	Zuord- nung zu Prüfungs- bereichen
1.	Lernfelder des berufs- bezogenen Unterrichts		
1.1	Beruf und Betrieb präsentieren	80	–

1.2	Verpflegung zubereiten und anbieten	120	1
1.3	Wohn- und Funktionsberei- che reinigen und pflegen	120	2
1.4	Personen wahrnehmen und beobachten	80	1
1.5	Güter beschaffen, lagern und bereitstellen	120	1
1.6	Personen und Gruppen unterstützen und betreuen	120	2
1.7	Textilien einsetzen, reinigen und pflegen	120	2
1.8	Verpflegung von Personengruppen planen	240	1
1.9	Räume und Wohnumfeld gestalten	80	2
1.10	Produkte und Dienst- leistungen anbieten	120	1
1.11	Personen in besonderen Lebenssituationen aktivie- ren, fördern und betreuen	100	2
1.12	Verpflegung als Dienstlei- stung zu besonderen Anlässen planen und anbieten	160	1
1.13	Produkte und Dienst- leistungen vermarkten	160	1
1.14	Bei der Personaleinsatz- planung mitwirken und Personen anleiten	80	–
	Zwischensumme	1700	
2.	Fach der berufspraktischen Ausbildung		
	Praxis der Hauswirtschaft	1200	
3.	Fächer des berufsüber- greifenden Unterrichts		
	Fachenglisch	120	
	Sprache und Kommunikation	120	
	Wirtschaft und Gesellschaft	160	
	Sport	160	
	Zwischensumme	560	
4.	Wahlpflichtbereich	380	
	Hauswirtschaftliche Projektarbeit	180	
	Vertiefungsschwerpunkt Personenbetreuende Dienstleistungen	200	
	Vertiefungsschwerpunkt Serviceorientierte Dienstleistungen		
	Gesamtsumme	3840	

Prüfungsbereiche:

Prüfungsbereich 1: Verpflegung personenorientiert und zielgruppenorientiert planen

Prüfungsbereich 2: Textilien, Räume und Wohnumfeld beurteilen, reinigen und pflegen“.

Artikel 11

Schlussbestimmungen

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 10 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in das dritte Ausbildungsjahr der Berufsfachschule für Hauswirtschaft übergehen, setzen ihre Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften bis zum Abschluss des begonnenen Bildungsgangs fort.

Hamburg, den 12. September 2021.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

**Siebenundzwanzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona**

Vom 13. September 2021

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Altona

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 10. Oktober 2021, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein, aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Bewegung und Nachhaltigkeit“,
2. „Sport und Gesundheit“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf Große Bergstraße 146 bis 247, Neue Große Bergstraße 1 bis 44, Paul-Neermann-Platz 1 bis 15, Otten-

ser Hauptstraße 1 bis 48, Hahnenkamp 1 bis 8, Bahrenfelder Straße 71 bis 113, Große Rainstraße 16,

2. Nummer 2 auf Osdorfer Landstraße 131 beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 13. September 2021.

Das Bezirksamt Altona

Verordnung über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 46

Vom 14. September 2021

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020, 2022), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 3. August 2021 (HmbGVBl. S. 564), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 46 für den Geltungsbereich zwischen Willy-Brandt-Straße, Hopfenmarkt, Hahntrapp, Großer Burstah und Nikolaifleet (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 102) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In dem mit „(A)“ bezeichneten Teil des Kerngebiets sind oberhalb des Erdgeschosses nur Wohnungen zulässig.
2. Im Kerngebiet zwischen Neue Burg, Willy-Brandt-Straße und Nikolaifleet sind Wohnungen nur ausnahmsweise zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die vor den Fenstern der Aufenthaltsräume ermittelte Konzentration für Stickstoffdioxid (NO₂) unter dem in der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1341), aufgeführten Jahresmittelgrenzwert für NO₂ liegt.
3. Im Kerngebiet zwischen Neue Burg, Willy-Brandt-Straße und Nikolaifleet ist bei sonstigen Nutzungen eine kontrollierte Be- und Entlüftung vorzusehen, wenn die vor den Fenstern der Aufenthaltsräume ermittelte Konzentration für Stickstoffdioxid (NO₂) über dem in der 39. BImSchV aufgeführten Jahresmittelgrenzwert für NO₂ liegt. In diesem Fall ist nachzuweisen, dass die Konzentration für NO₂ an dem Ort, an dem die Frischluft angesaugt wird, unter dem in der 39. BImSchV aufgeführten Jahresmittelgrenzwert für NO₂ liegt. Alternativ sind geeignete Systeme zur Schadstofffilterung am Ort der Frischluftzufuhr zulässig.
4. Im Kerngebiet sind Tankstellen und Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Verkaufsräume und -flächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig. Ausnahmen für Tankstellen werden ausgeschlossen.
5. In dem mit „(A)“ bezeichneten Teil des Kerngebiets sind an den straßenabgewandten Gebäudeseiten Überschreitungen der festgesetzten Baugrenzen durch Balkone und Loggien bis zu 1,5 m auf höchstens 35 vom Hundert (v.H.) der jeweiligen Fassadenlänge des Gebäudes zulässig.
6. Innerhalb der mit „(B)“ bezeichneten Flächen sind oberhalb der als zwingend festgesetzten Zahl der Vollgeschosse keine weiteren Geschosse zulässig.
7. Die festgesetzten Gebäudehöhen können für Dachzugänge und technische Anlagen (wie zum Beispiel Zu- und Abluftanlagen, Fahrstuhlüberfahrten) in dem mit „(C)“ bezeich-

- neten Bereich um bis zu 0,5 m, in dem mit „(E)“ bezeichneten Bereich um bis zu 2,3 m und in allen übrigen Bereichen um bis zu 2 m überschritten werden. Die Dachzugänge und technischen Anlagen, mit Ausnahme des mit „(C)“ bezeichneten Bereichs, müssen mindestens 3 m hinter der straßenseitigen Gebäudekante des Geschosses zurückbleiben und dürfen maximal 25 v.H. der Dachflächen bedecken. Abweichend von Satz 2 dürfen die Dachzugänge und technischen Anlagen in den mit „(F)“ und „(G)“ bezeichneten Bereichen maximal 30 v.H. der Dachflächen bedecken. Die Aufbauten sind gruppiert anzuordnen und durch Verkleidungen gestalterisch zusammenzufassen. Freistehende Antennenanlagen sind unzulässig. Auf den überbaubaren Grundstücksflächen, auf denen maximal ein bis drei Vollgeschosse zulässig sind, sind Dachzugänge und technische Anlagen unzulässig.
8. In den Bereichen des Kerngebiets mit maximal neun Vollgeschossen und in dem mit „(E)“ bezeichneten Teil des Kerngebiets müssen das achte und das neunte Vollgeschoss auf mindestens 65 v.H. der jeweiligen Außenfassadenlänge hinter der straßenseitigen Gebäudekante des siebten Vollgeschosses zurückbleiben. In dem mit „(E)“ bezeichneten Teil des Kerngebiets muss das zehnte Vollgeschoss auf mindestens 65 v.H. der jeweiligen Außenfassadenlänge hinter der straßenseitigen Gebäudekante des neunten Vollgeschosses zurückbleiben. In dem mit „(A)“ bezeichneten Teil des Kerngebiets müssen das neunte und das zehnte Vollgeschoss auf mindestens 65 v.H. der jeweiligen Außenfassadenlänge hinter der straßenseitigen Gebäudekante des achten Vollgeschosses zurückbleiben. Die Tiefe des Rücksprungs muss im Kerngebiet südlich der Planstraße mindestens 1,7 m und im Kerngebiet zwischen Großer Burstah und Planstraße mindestens 1,3 m betragen.
 9. Im Kerngebiet sind Tiefgaragen nur innerhalb der überbaubaren Flächen und der festgesetzten Flächen für Tiefgaragen zulässig. Innerhalb der festgesetzten Flächen für Tiefgaragen sind auch Abstell- und Technikräume zulässig.
 10. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg zur Nutzung als allgemein zugängliche Gehwege. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehrechten können zugelassen werden.
 11. Werden im Kerngebiet zwischen Neue Burg, Willy-Brandt-Straße und Nikolaifleet an Gebäudeseiten Pegel von 60 dB(A) in der Nacht (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) erreicht oder überschritten, sind Schlafräume zur lärmabgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Werden an Gebäudeseiten Pegel von 70 dB(A) am Tag (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) erreicht oder überschritten, sind vor den Fenstern der zu dieser Gebäudeseite orientierten Wohnräume bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) oder vergleichbare Maßnahmen vorzusehen.
 12. An den mit „(D)“ bezeichneten Baugrenzen ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffnetem Fenster von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
 13. Für einen Außenbereich einer Wohnung ist entweder durch Orientierung an lärmabgewandte Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie zum Beispiel verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) mit teilgeöffneten Bauteilen, sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
 14. An den mit „(D)“ bezeichneten Baugrenzen sind Aufenthaltsräume von gewerblichen Nutzungen – hier insbesondere die Pausen- und Ruheräume – sowie von Wohnnutzungen durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung an den von Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden.
 15. Auf den überbaubaren Grundstücksflächen, auf denen mehr als drei Vollgeschosse zulässig sind, sind, mit Ausnahme des mit „(C)“ bezeichneten Bereichs, die Dachflächen mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Dachflächen, die der Belichtung, Be- und Entlüftung oder der Aufnahme von technischen Anlagen dienen, Neigungen von mehr als 20 Grad aufweisen sowie Dachterrassen sind von der Begrüpfungspflicht ausgenommen. Es sind jedoch mindestens 40 v.H. der Dachflächen zu begrünen. Abweichend von Satz 3 sind in dem mit „(F)“ bezeichneten Teil des Kerngebiets mindestens 25 v.H. und in dem mit „(G)“ bezeichneten Teil mindestens 30 v.H. der Dachflächen zu begrünen.
 16. Auf den überbaubaren Grundstücksflächen, auf denen ein bis drei Vollgeschosse zulässig sind, sind mindestens 60 v.H. der Dachflächen mit einem mindestens 25 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 14. September 2021.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte